

RS OGH 1938/4/5 3Ob285/38

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 05.04.1938

Norm

ABGB §1432

ABGB §1502

WG Art89

Rechtssatz

Wenn zum Begleiche einer Warenschuld zahlungshalber ein Wechsel gegeben worden ist, kann der Empfänger der Ware, nachdem die Kaufpreisforderung durch Verjährung, aber auch die wechselrechtliche Verbindlichkeit des Ausstellers oder Annehmers durch Verjährung oder dadurch erloschen ist, daß eine zur Erhaltung des Wechselrechtes notwendige Handlung versäumt wurde, mit der Bereicherungsklage nach Art 89 des WG belangt werden.

Entscheidungstexte

- 3 Ob 285/38

Entscheidungstext OGH 05.04.1938 3 Ob 285/38

Veröff: SZ 20/101 = DREvBI 1938/325

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1938:RS0033635

Dokumentnummer

JJR_19380405_OGH0002_0030OB00285_3800000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at